

Dornbirner Gemeindeblatt

Erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich S 6.—, Einzelpreis 50 Groschen. — Inserate sind jeweils bis Mittwoch mittags im Rathaus, Zimmer Nr. 27 einzureichen. — Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Stadtgemeinde Dornbirn. — Für die Schriftleitung verantwortlich: Ernst Böhler, Gemeindebeamter
Druck: Buchdruckerei Georg Höfle, Dornbirn

Nummer 3

Sonntag, 21. Jänner 1951

79. Jahrgang

Wochenkalender: Sonntag, 21. Jänner 1951, Agnes — Montag, 22., Vinzenz — Dienstag, 23., Maria Vernählung — Mittwoch, 24., Timotheus — Donnerstag, 25., Pauli Bek. — Freitag, 26., Polkarpus — Samstag, 27., Joh. Chrys.

Bekanntmachung

Die übliche Forsttagssatzung findet im heurigen Frühjahr wiederum statt. Ort, Tag und Zeit werden noch im Gemeindeblatt bekanntgegeben. Zur Aufklärung über die künftighin einzuhaltenden waldbirtschaftlichen Bestimmungen dienen die nachfolgende, von der Bezirkshauptmannschaft, Abt. Forstwesen, festgesetzte

Ausmachung.

1. Mit 31. März 1949 hat die Holzwirtschaftung und damit auch die Vorschriften von Holzumlagen jeder Art aufgehört. Für den Bezug von Forstprodukten gelten daher von diesem Zeitpunkt an wieder ausschließlich die Bestimmungen über Anmeldung, Bewilligung und Auszüge im Sinne des Landesforstgesetzes vom 8. 4. 1912 (GBl. 48 und 49 von 1914).
2. Der Anmeldepflicht unterliegen:
Sämtliche Nutzungen im Walde ohne Rücksicht auf katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes — sowohl Haupt (Holz) Nutzungen als auch Nebennutzungen (Laub, Bodenstreu, Schotter, Christbäume usw.)
a) aus Gemeindeväldern,
b) aus Schutzwäldern,
c) in einem anderen Walde für Verkaufszwecke oder in einem den gewöhnlichen Haus- und Gutsbedarf übersteigenden Umfang; ferner die Nutzungen in den Krummholz-Beständen (Zunbrünnen) sowie in den in die Alpenregion hinaufreichenden, verstreut vorkommenden Waldresten.
3. Im kommenden Forstwirtschaftsjahr (1. 4. 1951 bis 31. 3. 1952) beabsichtigte Nutzungen von Forstprodukten (B. 2) sind bis längstens 15. Februar des Jahres für die Forsttagssatzung anzumelden und zwar Anmeldungen der Eingeforsteten über Bezüge aus Gemeinde- und Gemeindeforstwäldern bei der zuständigen Gemeinde bzw. Gemeinschaft. Die übrigen Anmeldungen (Privatwald) erfolgen in der Regel ebenfalls bei der Gemeinde in der der Wald einliegt, jedoch können letztere auch mündlich bei der Bezirksforstabteilung erlassen werden.
4. Außerhalb obigen Termines können Anmeldungen in begründeten Fällen an die Bezirkshauptmannschaft, Forstabteilung, gerichtet werden.

5. Die Anmeldungen haben die im Anmeldevordruck vorgezeichneten Angaben zu enthalten: Name, Wohnort, Haus-Nr. des Anmelders; Parzellennummer und Flächemaß, Katastralgemeinde und Ortsbezeichnung des Waldes, ferner Nutzungsart (Kleuterung, Kahlschlag oder Durchforstung). Bei Kleuterung Angabe von Stammzahl und Festsmaß, bzw. Naummaß der beabsichtigten Nutzung, bei Kahlschlägen außerdem das Ausmaß der Schlagfläche. Bei Schlagierungen über 50 Stämme ist Name und Wohnort des Schlagunternehmers anzugeben. — **Anmeldungen mit wesentlichen Mängeln (Fehlen der Parzellennummer u. dgl.) können nicht in Behandlung gezogen werden.**
6. Schlagierungsbewilligungen, von welchen innerhalb zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wurde, gelten als erloschen und müssen neu eingeholt werden.

Der Bezirkshauptmann: gez. Dr. Graber

Bezugnehmend auf obige Ausmachung werden die **Holzfallungsanmeldungen und Forstpflanzenbepflanzungen** für das Jahr 1951/52 am Montag, den 22., Dienstag, den 23. und Mittwoch, den 24. Jänner 1951, von 8—12 Uhr vormittags, im alten Rathaus, Zimmer 17, entgegen genommen.

Zur Anmeldung für die Holzschlagierung ist der Grundbesitzbogen oder eine andere Urkunde, aus der die Grundparzelle und das Ausmaß des betreffenden Waldes ersichtlich ist, mitzubringen. Anzumelden ist fernerliches zur Schlagierung beabsichtigte Holz- und Brennholz, wobei der ebenfalls auszugebende Haus- und Gutsbedarf getrennt anzugeben ist. Auch Durchforstungen sind anmeldspflichtig.

Ein besonderes Augenmerk wird fernerhin auf die Anmeldung und Auszüge des Brennholzbedarfes in der Landwirtschaft gerichtet. Erfahrungsgemäß wurde schon Jahre hindurch das leicht spaltbare und schon sehr selten gemordene Schindelholz zu Brennholz verwendet, welches dann im dringenden Bedarfsfalle für den eigentlichen Verwen-

Sonntagsdienst

Sonntag, den 21. Jänner 1951

Dr. Werner Hämmerle, Marktstraße 31, Tel. 558

Salvator-Apothek, Marktstraße 52, Tel. 428

Spitaldienst: Dr. Gebhard König